

13. November 2020

Stellungnahme des LDEW Hessen/Rheinland-Pfalz e.V.

Entwurf der Verordnung über ergänzende Vorschriften zur Anwendung von
Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln
nach § 13a Abs. 1 der Düngeverordnung
(Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung – AVDüV)

Verbändeanhörung des Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz





13. November 2020

Der Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e.V. (LDEW) vertritt die Interessen der hessischen und rheinland-pfälzischen Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung. Zu diesen Unternehmen zählen auch die Unternehmen der hessischen Wasserwirtschaft.

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) hat am 02.11.2020 den Entwurf einer Verordnung über ergänzende Vorschriften zur Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstarten und Pflanzenhilfsmitteln nach § 13a Abs.1 der Düngeverordnung (Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung – AVDüV) zur Stellungnahme übersandt.

Im Anschreiben zur Verbändeanhörung vom 02.11.2020 hatte das HMUKLV mitgeteilt, dass sich in Hessen die nitratbelasteten Gebiete gegenüber der Ausweisung 2019 auf 12 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche reduzieren. Die in Hessen erstmals ausgewiesenen eutrophierten Gebiete decken rund 29 % der Landesfläche ab.

In Hessen sollen als zusätzliche Anforderungen in nitratbelasteten und in eutrophierten Gebieten nach § 13a Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 und 3 DüV die Wirtschaftsdüngeruntersuchungen bzw. der alternativ bei der Bewirtschaftung weinbaulicher Flächen verschärften Aufzeichnungspflichten nach § 13a Abs. 3 Satz 3 Nr. 9 DüV festgelegt werden. Für nitratbelastete Gebiete soll ferner die Reduzierung der auf Ackerland je Schlag aufgebrachten Gesamtstickstoffmenge auf 130 kg je Hektar und Jahr nach § 13a Abs. 3 Satz 3 Nr.12 DüV und für eutrophierte Gebiete die Einhaltung erhöhter Gewässerabstände unter Bezug auf § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 5 DüV gelten. Weiterhin soll eine Regelung zu den von der Einhaltung ausgenommenen Betrieben getroffen werden.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer nachfolgenden Hinweise zum Entwurf und zur Ausweisung der Nitrat- und Phosphatgebiete:



13. November 2020

Belastungen der Gewässer

Von den hessischen Grundwasserkörpern befinden sich nach der Wasserrahmenrichtlinie 25 Prozent in einem schlechten chemischen Zustand, 19 aufgrund von Nitratbelastungen, darunter acht wegen gleichzeitiger Überschreitungen der Qualitätsnormen für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe (PSM). Nach dem "Grundwasserbeschaffenheitsbericht 2017" des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HNULG) von 2018 sind in einigen Gebieten in Hessen die Nitratkonzentrationen im Grundwasser so hoch, dass hierdurch Probleme für die dort vorhandene Trinkwasserversorgung bestehen bzw. zukünftig entstehen könnten.

Nach dem EU-Messnetz veränderten sich die Nitratkonzentrationen im Grundwasser in Hessen seit 2001 relativ wenig. Bei den Höchstwerten konnten in den letzten Jahren an einigen Messstellen Konzentrationen von über 150 mg/l festgestellt werden. Bei rund 25 Prozent der Messstellen konnten Nitratkonzentrationen von über 50 mg/l festgestellt werden können. Eine landesweite signifikante Tendenz zu fallenden oder steigenden Nitratkonzentrationen ist, in den von landwirtschaftlichen Einflüssen dominierenden Messstellen, nicht erkennbar.

Rund 45 Prozent der hessischen Landesfläche wird landwirtschaftlich genutzt. Nitrat stellt nach wie vor die Hauptbelastung des Grundwassers in der Fläche dar. In den aktuellen Analysen sind weniger Extremwerte (größer 100 mg/l) festzustellen, da insbesondere in landwirtschaftlichen Flächen erste Maßnahmen ergriffen worden sind, um hohe Nitrateinträge zu reduzieren. Jedoch sind auch einige Wassergewinnungsanlagen mit hohen Nitratbelastungen im Grundwasser vom Versorgungsnetz genommen worden und waren dadurch nicht mehr untersuchungspflichtig. Da diese nicht mehr in die Berechnung eingehen, besteht die Gefahr, dass sich die Nitratsituation in einigen Gebieten besser darstellt als sie tatsächlich ist. Insgesamt kann festgestellt werden, dass sich die generelle Nitratsituation in den letzten fünf Jahren wenig verändert hat.

Mehr als 6 Prozent der untersuchten Grundwässer überschreiten den 75%-Wert des Schwellenwertes der Grundwässerverordnung (GrwV) von 37,5 mg/l. Bei 2,7 Prozent der Grundwässer sind die Konzentrationen höher als der Schwellenwert (GrwV) von 50 mg/l. Für 700 Messstellen mit mehr als 25 mg/l Nitrat wurden für jedes einzelne Jahr die mittleren Nitratkonzentrationen pro Messstelle und in einem zweiten Rechenschritt ein Jahresmittelwert auf Grundlage der gemittelten Nitratkonzentrationen aller Messstellen für ein Jahr berechnet. Seit 2000





13. November 2020

zeigt sich eine (mehr oder weniger) kontinuierlich ansteigende mittlere Nitratkonzentration. Die jährliche Erhöhung der mittleren Nitratkonzentrationen beläuft sich auf 0,24 mg/l.

Die Waldfläche umfasst über 43 Prozent der Landesfläche. Der Stickstoffeintrag in den Waldökosystemen liegt auch aktuell über dem Stickstoffbedarf der Bäume und Waldbodenpflanzen. Durch den Rückgang des Schwefeleintrags ist der anorganische Stickstoffeintrag (NH4-N + NO3-N) mit Anteilen zwischen 76 Prozent und 86 Prozent der Hauptverursacher der nach wie vor zu hohen Gesamtsäurebelastung (HMUELV 2016). Im waldreichen Hessen zeigen rund ein Drittel der Grundwässer eine deutliche Überprägung in Form erhöhter Nitratkonzentrationen, die vornehmlich auf die landwirtschaftliche Flächennutzung zurückzuführen sind.

In den hessischen Oberflächengewässern stellte Phosphor nach der Publikation zur Entwicklung des hessischen Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms der WRRL von 2008 den wesentlichen Eutrophierungsfaktor dar ("Minimumfaktor"). Die Phosphorbelastung war praktisch ein flächendeckendes Problem. 400 der 433 Oberflächenwasserkörper sind davon betroffen. Die Belastung der Oberflächengewässer mit Nährstoffen ist durch Phosphorelimination in den Kläranlagen in den letzten Jahren sehr deutlich zurückgegangen. Demgegenüber konnten erosive Einträge aus der Landwirtschaft bisher nur sehr begrenzt vermindert werden, da mitunter erhebliche Umstellungen bei der Flächenbewirtschaftung erforderlich sind.

In knapp der Hälfte aller Grundwässer werden keine Spuren von Phosphat nachgewiesen. In weiteren fast 50% aller Grundwässer sind geringe Rückstände zu finden. Nur ein kleiner Anteil von Grundwässern (2,6%) weist Überschreitungen der Vorgabe der Grundwasserverordnung von 0,163 mg/l Ortho-Phosphor (bzw. 0,5 mg/l Ortho-Phosphat) auf. Auf dem vom HMUKLV durchgeführten Wasserforum 2019 überschreiten laut Angabe des HLNUG nach einer vorläufigen Ermittlung jedoch 12 % der Grundwassermessstellen die typspezifischen Orientierungswerte für Oberflächengewässer (meist 0,07 mg/l P).



13. November 2020

LDEW-Forderungen

Keine Verkleinerung der nitratgefährdeten Gebiete

Das HMUKLV hat mitgeteilt, dass die Ausweisung der nitratgefährdeten Flächen auf 12 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche gesenkt werden konnte. Dabei sollen nach § 2 AVDüV die düngerechtlichen Bewirtschaftungsvorgaben nur gelten, wenn in der Bewirtschaftungseinheit (Schlag) der Flächenanteil belasteter Gebiete über 50 Prozent beträgt. Die EU-Nitratrichtlinie sieht einen Ausschluss belasteter Gebiete nicht vor. Durch diese rechnerische Größe werden reale Grundwasserbelastungen per definitionem "wegdefiniert".

Die nach § 9 Abs.2 AVV GeA geforderte Plausibilitätsprüfung wurde für diese Schläge/Messstellen nicht durchgeführt. Sollte diese wegen fehlender Messdaten nicht realisierbar sein, kann das Emissionsrisiko nicht festgestellt werden. Nichtsdestotrotz beabsichtigt das HMUKLV eine Verkleinerung der nitratgefährdeten Gebiete vorzunehmen. Auch wenn die notwendige Messstellendichte in Hessen nicht ausreicht, ist die Verkleinerung der Gebiete in Hessen abzulehnen.

Der LDEW fordert vor dem Hintergrund der Nitratbelastungen in Hessen, dass solange wesentliche Messdaten fehlen, keine Verkleinerung der nitratgefährdeten Gebiete vorgenommen wird. Wir fordern die Ausweisung nitratgefährdeter Gebiete auf Grundlage der vorliegenden Messdaten. Die künstliche Wegdefinition der Belastung der Schläge sieht die EU-Nitratrichtlinie nicht vor.

Keine Ausnahmen für zusätzliche Anforderungen wie Untersuchungspflichten und 130 kg N kg pro ha und a

Das HMUKLV schlägt vor, als zusätzliche Maßnahme nach §13a Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Düngeruntersuchungen festzulegen. Im Unterschied zur Vorgabe der DüV sollen jedoch bestimmte Dünger wie Traubentrester ausgenommen werden. Eine solche Ausnahme sieht die DüV nicht vor.





13. November 2020

Weiterhin schlägt das HMUKLV vor, dass in nitratgefährdeten Gebieten die Obergrenze von 130 kg N pro ha und a bei mehrgliedrigem Feldgemüsebau überschritten werden darf. Eine Überschreitung der 130 kg N pro ha und a -Vorgabe ist in der DüV nicht vorgesehen.

Der Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung müssen aus Sicht des LDEW in Hessen gewährleistet werden. Hierzu ist eine vollumfängliche Umsetzung der nationalen und europäischen Vorgaben wie der EU-Wasserrahmenrichtlinie und der EU-Nitratrichtlinie notwendig. Der vorliegende Entwurf der AVDüV erfüllt diese Anforderung, wie aufgezeigt, noch nicht.

Für Rückfragen und weitergehende Erläuterungen zu unseren Hinweisen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Ansprechpartner

Sebastian Exner

exner@ldew.de

Telefon 06131- 627 69-15